

# **S T A T U T E N**

**Club**

**„Jazz Meile“**

Prolog: Personenbezeichnungen umfassen immer beiderlei Geschlecht.

## **1. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1      *Name und Sitz***

Unter dem Namen „Jazz Meile“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB ohne persönliche Haftung der Mitglieder.

Der Verein kann als Club unter dem Namen „Jazz Meile“ auftreten.

Der Club hat seinen Sitz in 8280 Kreuzlingen

### **Art. 2      *Zweck des Vereines***

Der Verein bezweckt:

- a) Die Durchführung von Musik Events
- b) Die Veranstaltung der „Jazz Meile“ in Kreuzlingen
- c) Der Verein kann andere Anlässe organisieren
- d) Die Interessenvertretung gegenüber Behörden und Dritten für Mitglieder

## **2. Mitgliedschaft**

### **Art. 3      *Mitglieder***

Der Club besteht aus einer beliebigen Anzahl von Mitgliedern.

### **Art. 4      *Anmeldung und Aufnahme***

Der Beitritt erfolgt mündlich oder nach Ausfüllen eines Antragsformulars.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **Art. 5      *Beendigung Mitgliedschaft / Austritt***

Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein auf Ende des Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklären. Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Präsidenten des Vereins zu richten.

## **Art. 6      *Ausschluss***

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Club-Vorstand beschlossen werden

- a) Wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereines und seiner Mitglieder;
- b) oder wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene an den Vorstand Einspruch einlegen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft wird jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen hinfällig. Der jeweilige Jahresbeitrag ist für das ganze Kalenderjahr zu entrichten.

## **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 7      *Rechte***

Den Mitgliedern stehen alle sich aus den Statuten ergebenden Rechte zu. Die Mitglieder haben Anrecht auf schriftliche Informationen über die Veranstaltungen des Club Jazz Meile.

### **Art. 8      *Vergünstigungen***

Die Mitglieder erhalten auf clubinternen Anlässen eine Vergünstigung auf den Eintrittspreisen.

### **Art. 9      *Pflichten***

Durch den Eintritt in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung der vorliegenden Statuten und der sich daraus ergebenden Beschlüsse. Es hat die Interessen und das Ansehen des Vereines in allen Teilen zu wahren.

Das Mitglied verpflichtet sich, den beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen.

## **4. Finanzielles und Beiträge**

### **Art. 10     *Rechnungsjahr***

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September erstmals neu ab dem 30. September 2013.

## **Art. 11 Mitgliederbeiträge**

Die Beiträge werden vom Vorstand festgelegt.

Legt der Vorstand keinen Betrag fest, gilt der bisherige Beitrag als aktueller Mitgliederbeitrag.

Jahresbeiträge werden vom Kassier bis Ende März eingezogen.

## **Art. 12 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen.

# **5. Organisation**

## **Art. 13 Organe**

Die Organe des Club „Jazz Meile“ sind:

- a) Die jährliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

# **6. Mitgliederversammlung (Generalversammlung)**

## **Art. 14 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen zeigen dem Verein mit der Beitrittserklärung an, wer sie gegenüber dem Verein rechtsgültig vertritt. Eine Stellvertretung ist mit entsprechender Vollmacht an die Mitgliederversammlung möglich. Anträge sind schriftlich vier Wochen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung einzureichen.

Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweiten Quartal des Jahres statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durch Anordnung des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens zehn Mitgliedern des Vereines, durchgeführt. Die Einladungen müssen mindestens 30 Tage vorher zugestellt werden. Die Traktanden sind bekanntzugeben.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

Der Vorstand kann anstelle einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung einen Zirkulationsbeschluss festlegen. Ein Zirkulationsbeschluss gilt dann als angenommen, wenn dem Antrag des Vorstandes ein Drittel aller Vereinsmitglieder, aber eine Stimme mehr als die Hälfte der am Zirkulationsbeschluss Mitstimmenden zustimmt.

Der Vorstand orientiert die Mitglieder spätestens an der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis des Zirkulationsbeschlusses.

Die üblichen Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Begrüssung
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Protokolle
- d) Genehmigung des Jahresberichtes
- e) Jahresrechnung
- f) Revisorenbericht
- g) Genehmigung der Jahresrechnung
- h) Jahresprogramm, Budget-Voranschlag, Genehmigung
- i) Wahlen
- j) Varia

Die Traktandenliste von ausserordentlichen Mitgliederversammlungen legt der Vorstand fest.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich erfolgen.

## **Art. 15      *Wahlen und Abstimmungen***

Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt. Gäste (bzw. deren gesetzliche Vertreter) können ohne Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen und haben ein Vorschlags- und Antragsrecht.

## **7. Vorstand**

### **Art. 16    *Vorstand***

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- 1 – 5 Beisitzern

Der Vorstand wird für eine einjährige Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

### **Art. 17    *Befugnisse***

Der Vorstand leitet den Verein gemäss der Zweckbestimmung (Art.2). Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst – und übernimmt alle Aufgaben des Vereins, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er erledigt alle Geschäfte, insbesondere:

1. Einberufung der Generalversammlung
2. Organisation von Anlässen oder anderen Aktivitäten
3. Freigabe budgetierter Kredite und Bewilligung nicht budgetierter Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Clubs notwendig sind.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden.

## **8. Rechnungsrevisoren**

### **Art. 18    *Rechnungsrevisoren***

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor für die Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren haben die Rechnungen des Vereins zu überprüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

## 9. Schlussbestimmungen

### **Art. 19    *Andere Organisation***

Der Verein kann mit anderen gleichgesinnten Organisationen zusammenarbeiten, sofern dies der Verwirklichung der Vereinszwecke dient.

## 11. Auflösung

### **Art. 20    *Auflösung des Vereines***

Die Auflösung des Vereines kann nur beschlossen werden, wenn drei Viertel aller an der Generalversammlung anwesenden aktiven Mitglieder zustimmen. Diese Beschlussfassung kann nur an einer Generalversammlung erfolgen, zu dem alle Stimmberechtigten unter besonderem Hinweis auf den betreffenden Antrag eingeladen worden sind.

### **Art. 21    *Schutz des Vereinsvermögens***

Das Vereinsvermögen, welches nach der Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten des Vereins übrig bleibt, wird einer Person treuhänderisch zur Verwaltung übergeben (nach Möglichkeit einem ehemaligen Mitglied). Bildet sich innert fünf Jahren ein neuer Verein mit der gleichen Zweckbestimmung, so wird das Vermögen demselben übergeben.

### **Art. 22    *Inkrafttreten***

Diese Statuten werden auf den 23. April 2013 in Kraft gesetzt und ersetzen die Statuten vom 22.02.2011.

Kreuzlingen, 23. April 2013

Der Präsident

Der Kassier

.....

.....